

1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind auf den Abschluss, den Inhalt und die Erfüllung aller Verträge anzuwenden, die zwischen der Centrovox, Kabelvertriebs-Gesellschaft m.b.H., FN 72464s, (kurz: „Verkäufer“) und Dritten („Käufer“) abgeschlossen werden. Diese AGB gelten auch für spätere Verträge, ohne dass auf sie im Einzelfall erneut noch Bezug genommen zu werden braucht.

1.2 Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn diese zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart sind; sie ersetzen diese AGB nur so weit, wie sie mit diesen AGB in Widerspruch stehen. Wenn eine der in diesen AGB getroffenen Regelungen ungültig sein sollte, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen in diesen AGB getroffenen Regelungen.

1.3 Der Verkäufer schließt ausschließlich mit anderen Unternehmern Verträge ab. Der Käufer bestätigt, dass er unternehmerisch tätig ist und den Vertrag mit dem Verkäufer als Unternehmer abschließt. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag ist somit beiderseitig unternehmensbezogen.

1.4 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers kommen nicht zur Anwendung.

2. Angebot

2.1 Angebote des Verkäufers gelten als freibleibend. Mündliche oder telefonische Erklärungen – gleich welcher Art – sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt worden sind. Bei Angeboten des Käufers ist dieser zumindest 14 Tage an sein Angebot gebunden.

2.2 Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie können jederzeit zurückgefordert werden und sind dem Verkäufer unverzüglich zurückzustellen, wenn die Bestellung anderweitig erteilt wird.

3. Vertragsschluss

3.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn der Verkäufer nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt oder die Lieferung abgesendet hat. Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart sind.

3.2 Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen des Verkäufers, die nicht in den Vertrag ausdrücklich schriftlich aufgenommen worden sind, können weder Gewährleistungsansprüche abgeleitet noch Haftungen begründet werden.

3.3 Geringfügige und dem Käufer zumutbare Änderungen der Leistungsausführung bzw. Vertragsänderungen bleiben dem Verkäufer vorbehalten und werden vom Käufer vorweg ausdrücklich genehmigt. Zumutbar ist die Änderung der Leistungsausführung insbesondere dann, wenn sie für den Käufer als qualitativ gleichwertig anzusehen ist. Wenn der Verkäufer einer vom Käufer gewünschten Vertragsänderung zustimmt, inhaltlich derer eine Leistung vom Käufer selbst oder einem Dritten erbracht werden soll, so gebührt dem Verkäufer 20% des für diese Leistung ursprünglich vereinbarten Entgelts.

4. Lieferung

4.1 Die Lieferfrist beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte: a) Datum der Auftragsbestätigung b) Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen; c) Datum, an dem der Verkäufer eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält. Liefertermine sind für den Verkäufer nur verbindlich, wenn deren Einhaltung im Einzelfall „fix“ zugesagt worden ist und der Verkäufer die schriftliche Anzeige des Käufers zugegangen ist, dass er die Voraussetzungen für eine Leistungserbringung geschaffen hat.

4.2 Behördliche und für die Ausführung von Anlagen der Leistung des Verkäufers erforderliche Genehmigungen bzw. Bewilligungen Dritter sind vom Käufer auf eigene Kosten zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen bzw. Bewilligungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die (auch „fixe“) Lieferfrist entsprechend.

4.3 Die Leistungen des Verkäufers sind teilbar. Der Verkäufer ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen sowie einzelne Teilleistungen unabhängig von anderen Teilleistungen zu erfüllen. Der Käufer ist verpflichtet, einzelne Teilleistungen als Erfüllung des Vertragsteils anzunehmen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens 1 Jahr nach Bestellung als abgerufen.

4.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese (auch bei „fix“ zugesagten Terminen) jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Materialmangel, Arbeitskonflikte, Pandemie sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

4.5 Ist die Verzögerung der Leistungsausführung dem Käufer zuzurechnen, hat er die auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für anfallende Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten, zu tragen.

4.6 Sofern eine Abnahme vereinbart wurde, gilt die Ware spätestens mit Beginn der Nutzung im Rahmen des Geschäftsbetriebes des Käufers als vollständig abgenommen.

4.7 Bei einem Annahmeverzug schuldet der Käufer verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des vereinbarten Entgelts für jede angefangene Woche des Annahmeverzugs. Die Vertragsstrafe ist mit 50% des vereinbarten Entgelts beschränkt. Die Vertragsstrafe dient der Abgeltung der erhöhten Lager- und Logistikkosten. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt.

4.8 Der Verkäufer hat das Recht für alle Lieferungen und Leistungsbestandteile, Subunternehmer einzusetzen.

4.9 Der Käufer hat die Ware bei der Übergabe zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich des Zustands, der Qualität und der Menge. Der Käufer hat Beschädigungen oder Fehlbestände (Minderlieferung) unmittelbar auf dem Lieferschein anzuführen und durch seine Unterschrift zu bestätigen. Der Käufer ist verpflichtet, die Minderlieferung als (teilweise) Erfüllung des Vertrages anzunehmen. Wenn der Käufer keine Anmerkungen über den Zustand, die Qualität und/oder die Vollständigkeit der Ware auf dem Lieferschein anführt, gilt die Ware als vollständig und ordnungsgemäß übergeben.

4.10 Der Käufer verpflichtet sich, an der Vertragserfüllung gehörig mitzuwirken. Der Käufer erklärt, dass die für ihn jeweils vor Ort einschreitenden Dritten mit entsprechender Vollmacht ausgestattet sind. Der Vollmachtsumfang umfasst zumindest all jene rechtlichen Angelegenheiten, welche mit der Leistungserbringung in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen; somit insbesondere das Recht, im Namen des Käufers Änderungen der Leistungsausführung zu verlangen, die Übernahme der Waren zu bestätigen oder Erklärungen aller Art entgegenzunehmen.

4.11 Die Montage ist im Kaufpreis (mangels anderer Vereinbarung) nicht inbegriffen und erfolgt durch den Verkäufer erst nach einer gesonderten Vereinbarung mit dem Käufer.

4.12 Der Käufer ist bei einer vereinbarten Montage auf seine Kosten zur Mitwirkung verpflichtet, insbesondere zur (m)

- 4.12.1 Beistellung geeigneter Hilfskräfte in ausreichender Anzahl während der gesamten Montagedauer;
- 4.12.2 Beistellung der erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge samt Bedarfsgegenständen und Bedarfsstoffen (Strom, Wasser, etc.);
- 4.12.3 Durchführung von (soweit erforderlich) Lochstemm- und Maurerarbeiten, Installationsarbeiten, Auf- und Abbau von Gerüsten;
- 4.12.4 Bereitstellung trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung der Werkzeuge;
- 4.12.5 Bereitstellung geeigneter Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter oder Subunternehmer des Verkäufers;
- 4.12.6 Zurverfügungstellung einer Erste-Hilfe Versorgung vor Ort;
- 4.12.7 Schutz der Montagestelle vor schädlichen äußeren Einflüssen;
- 4.12.8 Sicherstellung des ungehinderten Zugangs zur Montagestelle;
- 4.12.9 Reinigung der Montagestelle vor der Montage.

4.13 Der Käufer hat bei einer vereinbarten Montage zu gewährleisten, dass der Verkäufer seine Leistungen umgehend nach Ankunft an der Montagestelle ohne Verzögerung erbringen kann. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten, insbesondere Kosten für Stehzeiten oder Erhöhungen der Material- oder Arbeitskosten, sind vom Käufer zu tragen. Die Mitarbeit des Käufers berechtigt nicht zur Minderung des Montagepreises.

4.14 Wenn der Käufer seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann der Verkäufer wahlweise – jeweils unter Setzung einer angemessenen Nachfrist – die dem Käufer obliegenden Mitwirkungspflichten auf Kosten des Käufers selbst durchführen oder vom Vertragsverhältnis zurücktreten. Bei einem Vertragsrücktritt gebührt dem Verkäufer das gesamte für die Vertragserfüllung vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsregel des § 1168 allgemeines bürgerliches Gesetzbuch wird ausgeschlossen.

5. Gefahrenübergang

5.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferung der Ware als EXW („ex works“, „ab Werk“) gem. INCOTERMS® 2020 verkauft.

5.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs der Ware geht (auch bei einer Versendung durch den Verkäufer) mit dem Verlassen der Ware vom Werk oder Lager, spätestens mit Annahmeverzug auf den Käufer über.

5.3 Bei einer vereinbarten Lieferung bzw. Versendung der Ware durch den Verkäufer erfolgt diese bis zur nächstbefahrbaren Straße. Das Abladen sowie der Transport vom Lieferort zur Verwendungsstelle erfolgt durch den Käufer.

6. Zahlung, Preisveränderung, Eigentumsvorbehalt

6.1 Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist 1/3 des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, 1/3 bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig. Unabhängig davon ist die in der Rechnung enthaltene Umsatzsteuer in jedem Fall bis spätestens 30 Tage nach Rechnungslegung zu bezahlen. Bei speziell für den Käufer gefertigten Waren ist (sofern keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart wurden), das gesamte vereinbarte Entgelt vor der Anfertigung als Vorleistung vom Käufer zu leisten. Der Verkäufer gewährt dem Käufer mangels anderer Vereinbarung kein Skonto. Die rechtsgrundlose Verweigerung der Übernahme der vereinbarten Leistung durch den Käufer lässt die Fälligkeit des Entgelts unberührt.

6.2 Bei Teilverrechnungen sind die entsprechenden Teilzahlungen mit Erhalt der jeweiligen Faktura fällig. Dies gilt auch für Verrechnungsbeträge, welche durch Nachlieferungen oder andere Vereinbarungen über die ursprüngliche Abschlusssumme hinaus entstehen, unabhängig von den für die Hauptlieferung vereinbarten Zahlungsbedingungen.

6.3 Eine dem Käufer übermittelte Rechnung gilt als konstitutiv anerkannt, wenn und soweit der Käufer nicht binnen 4 Wochen ab Erhalt schriftlich widerspricht.

6.4 Zahlungen sind, ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Verkäufers in der vereinbarten Währung zu leisten. Eine allfällige Annahme von Scheck oder Wechsel erfolgt stets nur zahlungshalber. Alle damit im Zusammenhang stehenden Zinsen und Spesen (wie z. B. Einziehungs- und Diskontspesen) gehen zu Lasten des Käufers.

6.5 Wird ein Angebot derart verspätet vom Käufer angenommen, dass die Leistungsausführung später als zwei Monate nach der Angebotsstellung erfolgt, ist der Verkäufer berechtigt, die dem Angebot zugrunde liegenden Preise (soweit nicht ohnehin die Preise veränderlich sind; dies gilt insbesondere bei Metallen bzw. für Metallzuschläge) bei Veränderung der Lohnkosten oder Veränderung der Kosten für Material, Waren, Energie, Transporte und dergleichen im Ausmaß der Veränderung zu erhöhen bzw. zu verringern.

6.6 Der Verkäufer ist berechtigt Zahlungen des Käufers – auch mit bestimmter Widmung – zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und dann auf die zuerst fällig gewordene Schuld anzurechnen.

6.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Gegenansprüche Zahlungen zurückzuhalten oder (auch konnexe) Gegenforderungen aufzurechnen.

6.8 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem der Verkäufer über sie verfügen kann.

6.9 Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus dem gegenständlichen Vertrag oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann der Verkäufer unbeschadet seiner sonstigen Rechte a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistung aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen, b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern der Verkäufer nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist, c) im Falle eines qualifizierten Zahlungsverzugs, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkassa erfüllen. In jedem Fall ist der Verkäufer berechtigt den Ersatz aller zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten außergerichtlicher oder gerichtlicher Art in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung in Rechnung zu stellen. Bei einem Zahlungsverzug des Käufers (auch mit einer Teil- oder Ratenzahlung) verfallen alle allfällig gewährten Preisnachlässe (Rabatte, etc.).

6.10 Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor (Eigentumsvorbehalt). Der Käufer tritt hiermit an den Verkäufer zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab. Der Käufer ist zur Verfügung über die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware bei Weiterverkauf mit Stundung des Kaufpreises nur unter der Bedingung befugt, dass er gleichzeitig mit der Weiterveräußerung den Zweitkäufer von der Sicherungszession verständigt und die Zession in seinen Geschäftsbüchern anmerkt. Auf Verlangen hat der Käufer dem Verkäufer die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht des Verkäufers hinzuweisen und diesen unverzüglich zu verständigen.

6.11. Der Verkäufer hat das Recht die Rechnung und Mahnungen auf elektronischem Wege (auch per E-Mail) zu übermitteln.

7. Gewährleistung

7.1 Der Verkäufer ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe besteht, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag ausdrücklich schriftlich aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

7.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Dies gilt auch für Liefer- und Leistungsgegenstände bzw. Waren, die mit einem Gebäude oder Grund und Boden fest verbunden sind. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 5. Das Vorliegen eines Mangels hat immer der Käufer zu beweisen. Die Vermutungsregel nach § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

7.3 Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Käufer die aufgetretenen Mängel innerhalb von 14 Tagen ab der Übergabe schriftlich angezeigt hat und die Anzeige dem Verkäufer zugeht. Der Käufer hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten dem Verkäufer zur Verfügung zu stellen. Unterlässt der Käufer eine fristgerechte Rüge, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) nicht mehr geltend machen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels gemäß Punkt 7.1 hat der Verkäufer nach seiner Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen. Weitergehende Gewährleistungsansprüche des Käufers werden ausgeschlossen.

7.4 Teile der erbrachten Leistungen, die nicht unmittelbar von einem Mangel betroffen sind, führen die zu keinen Gewährleistungsansprüchen. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. kostenlos beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

7.5 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung des Verkäufers nur auf bedingungsgemäße Ausführung. Den Verkäufer trifft keine Warnpflicht, wenn die Angaben bzw. Weisungen des Käufers fehlerhaft sein sollten.

7.6 Sofern nicht anders vereinbart, sind von der Gewährleistung solche Mängel ausgeschlossen, die aus nicht vom Verkäufer bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die vom Verkäufer angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Käufer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Der Verkäufer haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

7.7 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers der Käufer selbst oder ein nicht vom Verkäufer ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

7.8 Die Bestimmungen 7.1 bis 7.7 gelten sinngemäß auch für jedes Entstehen für Mängel aus anderen Rechtsgründen.

8. Rücktritt vom Vertrag, Vertragsstrafe

8.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Käufers vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein verbindlicher („fixer“) Liefertermin und ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden des Verkäufers zurückzuführen ist sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Tritt der Käufer ohne rechtfertigenden Grund vom Vertrag zurück („Stornierung“), schuldet der Käufer verschuldensunabhängig eine Vertragsstrafe in Höhe von 10% des vereinbarten Entgelts. Die Vertragsstrafe dient der Abgeltung der mit der Vertragserfüllung verbundenen Kosten sowie dem entgangenen Deckungsbeitrag. Der Ersatz eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt davon unberührt. Der Verkäufer kann statt der Vertragsstrafe die Erfüllung des Vertrages verlangen.

8.2 Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird, b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren des Verkäufers weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt, oder d) wenn der Käufer den ihm durch Punkt 13 auferlegten Verpflichtungen nicht oder nicht gehörig nachkommt. Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung erklärt werden.

8.3 Falls über das Vermögen des Käufers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist der Verkäufer (vorbehaltlich zwingender insolvenzrechtlicher Bestimmungen) berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Wird dieser Rücktritt ausgeübt, so wird er sofort mit der Entscheidung wirksam, dass das Unternehmen nicht fortgeführt wird. Wird das Unternehmen fortgeführt, so wird ein Rücktritt erst 6 Monate nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach Abweisung des Antrages auf Eröffnung mangels Vermögens wirksam. Jedenfalls erfolgt die Vertragsauflösung mit sofortiger Wirkung, sofern das Insolvenzrecht, dem der Käufer unterliegt, dem nicht entgegensteht oder wenn die Vertragsauflösung zur Abwendung schwerer wirtschaftlicher Nachteile des Verkäufers unerlässlich ist.

8.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche des Verkäufers einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und vom Käufer zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Käufer noch nicht übernommen wurde sowie für vom Verkäufer erbrachte Vorbereitungshandlungen. Dem Verkäufer steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

8.5 Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen laesio enormis, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch den Käufer wird ausgeschlossen.

9. Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

Der Käufer, welcher seinen Sitz in Österreich hat, hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Verkäufer alle Informationen zur Verfügung gestellt werden, um die Verpflichtungen des Verkäufers als Hersteller/Importeur gemäß den gesetzlich anwendbaren Vorschriften zur Entsorgung erfüllen zu können.

10. Haftung des Verkäufers

10.1 Der Verkäufer haftet für Sachschäden und Vermögensschäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Verkäufer nicht. Pro Schadensfall ist die Haftung des Verkäufers in Fällen der groben Fahrlässigkeit auf 25 % des Nettoauftragswertes oder auf EUR 125.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Die Gesamthaftung des Verkäufers in Fällen der groben Fahrlässigkeit ist auf den Nettoauftragswert oder auf EUR 250.000,- begrenzt, je nachdem, welcher Wert niedriger ist. Das Vorliegen von grobem Verschulden hat der Geschädigte zu beweisen.

10.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind die Haftung für leichte Fahrlässigkeit des Verkäufers, mit Ausnahme von Personenschäden, sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter des Käufers ausgeschlossen.

10.3 Sofern nicht anders vereinbart, ist bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen jeder Schadenersatz des Verkäufers ausgeschlossen. Werden Leistungen vom Käufer erbracht, übernimmt der Verkäufer keinerlei Aufsichts- oder Überwachungspflicht; der Verkäufer übernimmt für Leistungen des Käufers keine Haftung.

10.4 Der Käufer hat die Kosten für eine Schadensfeststellung, insbesondere für die Einholung eines Sachverständigengutachtens selbst zu tragen; kann diese nicht vom Verkäufer ersetzt verlangen.

10.5 Sind Vertragsstrafen für den Käufer vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche des Käufers aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

10.6 Schadenersatzansprüche des Käufers verjähren in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, jedenfalls in 5 Jahren nach Erbringung der Leistung oder Lieferung.

10.7 Die Regelungen des Punktes 10 gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Käufers gegen den Verkäufer, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten des Verkäufers wirksam.

11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

11.1 Wird eine Ware vom Verkäufer auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer diesen bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

11.2 Ausführungsunterlagen wie z. B. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen u. dgl. stets geistiges Eigentum des Verkäufers und dürfen anderweitig nicht verwendet, insbesondere weitergegeben, vervielfältigt und veröffentlicht werden.

12. Geltendmachung von Ansprüchen

Alle Ansprüche des Käufers sind bei sonstigem Anspruchsverlust binnen 3 Jahren ab Durchführung der Leistungen gerichtlich geltend zu machen, sofern diese AGB (etwa Punkt 7.2 oder Punkt 10.6) oder zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht kürzere Fristen vorsehen.

13. Einhaltung von Exportbestimmungen

13.1 Der Käufer hat bei Weitergabe der vom Verkäufer gelieferten Waren sowie dazugehöriger Dokumentation unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung oder der vom Verkäufer erbrachten Leistungen einschließlich technischer Unterstützung jeder Art an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften der nationalen und internationalen (Re-)Exportbestimmungen einzuhalten. In jedem Fall hat er bei Weitergabe der Waren bzw. Leistungen an Dritte die (Re-)Exportbestimmungen des Sitzstaates des Verkäufers, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika zu beachten.

13.2 Sofern für Exportkontrollprüfungen erforderlich, hat der Käufer dem Verkäufer nach Aufforderung unverzüglich alle erforderlichen Informationen, u.a. über Endempfänger, Endverbleib und Verwendungszweck der Waren bzw. Leistungen zu übermitteln.

14. Allgemeines

14.1 Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt, zu ersetzen.

14.2 Die deutsche Sprachfassung gilt als authentische Fassung der Bedingungen und ist auch zur Vertragsauslegung zu verwenden.

15. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Recht

15.1 Erfüllungsort ist, sofern nichts anderes vereinbart ist, der Sitz des Verkäufers in 2100 Leobendorf.

15.2 Auf diese AGB und alle Verträge, auf die diese AGB anzuwenden sind, ist österreichisches, materielles Recht anzuwenden. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird ausgeschlossen. Die Vertragssprache ist deutsch.

15.3 Für etwaige Streitigkeiten über das Zustandekommen des Vertrages sowie aus oder aus Anlass von zwischen dem Verkäufer und dem Käufer geschlossenen Verträgen wird die (in Verträgen mit Unternehmern ausschließliche) örtliche Zuständigkeit des am Sitz des Verkäufers in 2100 Leobendorf sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.

16. Vorbehaltsklausel

Die Vertragserfüllung seitens des Verkäufers steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen (Re-) Exportbestimmungen, insbesondere keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen, entgegenstehen.